



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**44. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1990

**Nummer 11**

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Inhalt                                                                                                        | Seite |
|----------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>223</b>     | 6. 2. 1990 | Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) ..... | 86    |

## 223

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz  
(VO zu § 5 SchFG)**

**Vom 6. Februar 1990**

Aufgrund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 4. Dezember 1989 (GV. NW. S. 661) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Verordnung zu § 5 SchFG vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174) sowie
  - den Änderungsverordnungen vom 15. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und vom 4. Dezember 1989 (GV. NW. S. 661)
- ergibt.

Düsseldorf, den 6. Februar 1990

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

**Verordnung  
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz  
(VO zu § 5 SchFG)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 6. Februar 1990**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

**§ 1**

**Die wöchentlichen Unterrichtsstunden  
der Schüler und Studierenden**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel:

|                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Allgemeinbildende Schulen                                 |           |
| Klasse 1                                                     | 19 bis 20 |
| Klasse 2                                                     | 21 bis 22 |
| Klasse 3                                                     | 23 bis 24 |
| Klasse 4                                                     | 24 bis 25 |
| Klassen 5 und 6                                              | 30        |
| Klassen 7 und 8                                              | 31        |
| Klassen 9 und 10                                             | 32        |
| Jahrgangsstufen 11 bis 13                                    | 30 bis 33 |
| 2. Berufsbildende Schulen                                    |           |
| Berufsschule                                                 | 9 bis 12  |
| Berufsaufbauschule                                           | 32        |
| Berufsfachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts | 30 bis 34 |
| Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts       | 32 bis 36 |
| Fachoberschule Klasse 11                                     | 12        |
| Fachoberschule Klasse 12                                     | 32        |
| Höhere Fachschule                                            | 32 bis 36 |

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

**§ 2**

**Die wöchentlichen Pflichtstunden  
der Lehrer und Schulleiter**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

|                                                                                                         |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Grundschule                                                                                          | 28 |
| 2. Hauptschule                                                                                          | 28 |
| 3. Realschule                                                                                           | 27 |
| 4. Gymnasium                                                                                            | 24 |
| 5. Gesamtschule                                                                                         | 24 |
| 6. Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule und Höhere Fachschule | 25 |
| 7. Kollegschele                                                                                         | 24 |
| 8. Sonderschule                                                                                         | 27 |
| 9. Abendrealschule                                                                                      | 22 |
| 10. Abendgymnasium                                                                                      | 19 |
| 11. Kolleg                                                                                              | 19 |

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden verringert sich für Lehrer

- a) an den in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Schulen um eine Stunde,
- b) an den in Absatz 1 Nrn. 3 bis 8 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde,
- c) an den in Absatz 1 Nrn. 9 bis 11 genannten Schulen jeweils innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren für die Dauer eines Schuljahres um eine Stunde.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern verringert sich die Pflichtstundenzahl anteilig.

(3) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister fest.

(4) Die individuelle Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers kann zur Bildung der Vertretungsreserve um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung von mehr als einer Stunde bedarf der Zustimmung des betroffenen Lehrers. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.

**§ 3**

**Klassenbildungswerte**

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schüler einer Klasse soll mit dem Klassenfrequenzrichtwert übereinstimmen, damit den Schülern die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilt werden können. Die Zahl der Schüler darf in Eingangsklassen nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Geringfügige Abweichungen können die Schulaufsichtsbehörden nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, insbesondere bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule, in Sonderschulen, in berufsbildenden Schulen und Kollegscheulen, bei der Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe und der Kollegschele sowie bei Schulen des Zweiten Bildungsweges. Soweit Bandbreiten vorgesehen sind, darf die Zahl der Schüler nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als Ausnahmen nach Absatz 6 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen derselben Schulform möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.

(5) In der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 23, der Klassenfrequenzhöchstwert 30 und der Klassenfrequenzmindestwert 15. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(6) In der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule – beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgenden Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 23 bis 30  
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schüler über- oder unterschritten, in der einzügigen oder zweizügigen Hauptschule auch ohne Zustimmung unterschritten werden.
- b) ab vierzügig 25 bis 28  
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Schüler über- oder unterschritten werden.

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

(7) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

|                                                                                  | Klassen-<br>frequenz-<br>richt-<br>wert | höchst-<br>wert |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------|
| 1. Jahrgangsstufen 11–13                                                         |                                         |                 |
| Gymnasium                                                                        | 22                                      | 25              |
| Gesamtschule                                                                     |                                         |                 |
| 2. Berufsbildende Schulen                                                        |                                         |                 |
| a) allgemein                                                                     | 22                                      | 31              |
| (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule) |                                         |                 |
| b) bei fachpraktischer Unterweisung                                              |                                         |                 |
| Berufsschule Theorieunter-                                                       | 26                                      | 29              |
| (Schüler ohne richt                                                              |                                         |                 |
| Ausbildungsver- fachpraktische                                                   | 13                                      | 15              |
| trag/Arbeitsver- Unterweisung                                                    |                                         |                 |
| hältnis),                                                                        |                                         |                 |
| Vorklasse zum                                                                    |                                         |                 |
| Berufsgrund-                                                                     |                                         |                 |
| schuljahr                                                                        |                                         |                 |
| Berufsgrund- Theorieunter-                                                       | 28                                      | 31              |
| schuljahr, richt                                                                 |                                         |                 |
| Berufsfach- fachpraktische                                                       | 14                                      | 16              |
| schule Unterweisung                                                              |                                         |                 |
| c) Höhere Berufsfachschule                                                       | 22                                      | 25              |
| mit gymnasialer Oberstufe                                                        |                                         |                 |
| 3. Kollegsche                                                                    |                                         |                 |
| Vollzeitform                                                                     | 22                                      | 25              |
| Teilzeitform                                                                     | 22                                      | 31              |
| 4. Sonderschulen                                                                 |                                         |                 |
| Schule für Lernbehinderte                                                        | 16                                      | 22              |
| Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistig-                                          |                                         |                 |
| behinderte, Körperbehinderte und                                                 |                                         |                 |
| Kranke (Sonderschulklassen)                                                      | 10                                      | 13              |
| Schulen für Erziehungshilfe, Schwer-                                             |                                         |                 |
| hörige, Sehbehinderte und Sprachbe-                                              |                                         |                 |
| hinderte (Sonderschulklassen)                                                    | 11                                      | 14              |
| 5. Schulen des Zweiten Bildungsweges                                             |                                         |                 |
| (Abendrealschule, Abendgymnasium,                                                | 20                                      | 25              |
| Kolleg)                                                                          |                                         |                 |
| Vorkurse                                                                         | 20                                      | 30              |

## § 4

## Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die in § 5 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Die Grundstellenzahl der einzelnen Schule erhöht sich nach Maßgabe des Haushalts um einen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung nach § 2 Abs. 2 und der Mehrklassenbildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, um eine Stellenreserve sowie um Stellenzuschläge für zusätzlichen Unterrichtsbedarf in Ganztagschulen, für Schulversuche und für schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler (§ 5).

(4) Die Zahl der der einzelnen Schule zugeteilten Stellen erhöht sich ferner nach Maßgabe des Haushalts durch Zuweisung eines Stellenbruchteils von 0,5 Stellen für jeden Lehrer, der gleichzeitig als Fachleiter an einem Studienseminar tätig ist, sowie durch einen Stellenausgleich für Personalratsmitglieder in Höhe der gewährten Pflichtstundenermäßigung.

(5) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann der Kultusminister bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(6) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

## § 5

## Relationen „Schüler je Stelle“ und Stellenzuschläge

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

|                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| 1. Grundschule                        |      |
| a) Klassen 1 bis 4                    | 24,8 |
| b) Schulkindergarten                  | 20   |
| 2. Hauptschule                        |      |
| a) Klassen 5 bis 8                    | 22   |
| b) Klassen 9 und 10                   | 18   |
| 3. Realschule                         | 22,4 |
| 4. Gymnasium                          |      |
| a) Klassen 5 bis 10                   | 20,5 |
| b) Jahrgangsstufen 11 bis 13          | 13   |
| 5. Gesamtschule                       |      |
| a) Klassen 5 bis 10                   | 18,6 |
| b) Jahrgangsstufen 11 bis 13          | 13   |
| 6. Berufsschule                       |      |
| a) Teilzeitschule                     | 45   |
| b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr | 15,5 |
| c) Berufsgrundschuljahr               | 18   |
| 7. Berufsaufbauschule                 |      |
| a) Vollzeitform                       | 15,5 |
| b) Teilzeitform                       | 51   |

|                                                                                  |      |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|--|--|
| 8. Berufsfachschulen                                                             |      |  |  |
| a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe                             | 13   |  |  |
| b) übrige Berufsfachschulen                                                      | 15,5 |  |  |
| 9. Fachschule                                                                    |      |  |  |
| a) Vollzeitform                                                                  | 15,5 |  |  |
| b) Teilzeitform                                                                  | 35   |  |  |
| 10. Fachoberschule                                                               |      |  |  |
| a) Klasse 11                                                                     | 50   |  |  |
| b) Klasse 12                                                                     |      |  |  |
| aa) Vollzeitform                                                                 | 15,5 |  |  |
| bb) Teilzeitform                                                                 | 35   |  |  |
| 11. Höhere Fachschule                                                            | 15,5 |  |  |
| 12. Kollegsche                                                                   |      |  |  |
| a) Bildungsgänge in Vollzeitform                                                 |      |  |  |
| aa) Doppelqualifikation                                                          | 13   |  |  |
| bb) Einfachqualifikation                                                         |      |  |  |
| - studienbezogen                                                                 | 13   |  |  |
| - berufsbezogen                                                                  | 15,5 |  |  |
| b) Bildungsgänge in Teilzeitform                                                 |      |  |  |
| aa) Doppelqualifikation                                                          | 35   |  |  |
| bb) Einfachqualifikation                                                         | 45   |  |  |
| 13. Sonderschulen                                                                |      |  |  |
| a) Schule für Lernbehinderte                                                     | 11,3 |  |  |
| b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke | 6    |  |  |
| c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte | 8    |  |  |
| 14. Abendrealschule                                                              | 20   |  |  |
| 15. Abendgymnasium                                                               | 15   |  |  |
| 16. Kolleg                                                                       | 10   |  |  |

(4) Für die Kollegsche beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts. Ein Teil des Versuchszuschlags steht für zentrale Planungsaufgaben zur Verfügung. Für die gymnasiale Oberstufe beträgt der Versuchszuschlag 5 vom Hundert auf die Grundstellenzahl.

(5) Die zusätzlichen Relationen für den durch schulpflichtige ausländische Schüler und Spätaussiedler entstehenden Unterrichtsmehrbedarf betragen:

|                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| 1. Grundschule                       | 85  |
| 2. Hauptschule                       | 60  |
| 3. Gesamtschule                      | 60  |
| 4. Berufsschule und Kollegsche       |     |
| - Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr | 60  |
| - Teilzeitberufsschule               | 180 |
| 5. Sonderschulen                     | 50  |

(6) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen. Er wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

(7) Soweit aufgrund der geänderten Klassenbildungswerte (§ 3) in den Eingangsklassen der Grundschule und der Schulformen der Sekundarstufe I Mehrklassen gegenüber den richtliniengemäß gebildeten Eingangsklassen des Schuljahres 1988/89 zu bilden sind, kann der Kultusminister zum Ausgleich den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen nach Maßgabe des Haushalts zuweisen.

## § 6

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.<sup>1)</sup>

(2) § 5 tritt am 31. Juli 1991 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304). Die seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174) bis zum Zeitpunkt dieser Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

– GV. NW. 1990 S. 86.

## Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359